



Vorlage Nr.: 2016/157

13.10.2016

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	07.11.2016	5
Kreisausschuss	FBL B	14.11.2016	23
Kreistag	FBL B	21.11.2016	25

Bericht zum Entwurf einer Vereinbarung zur Durchführung der solitären Frühförderung im Kreis Recklinghausen in Anlehnung an die Muster-Vereinbarung des Landes zur interdisziplinären Frühförderung

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Heilpädagogische Frühförderung ist für den Kreis Recklinghausen als zuständigem Träger der Eingliederungshilfe ein wichtiger Baustein im Rahmen früher Hilfen für Kinder. Die Frühförderung hat zunächst einmal die Aufgabe, für Kinder mit (drohender) Behinderung und ihre Familien eine fachlich fundierte Beratung anzubieten. In der Eingangsdiagnostik geht es im Weiteren darum, Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung möglichst frühzeitig zu erkennen. Durch die Förderleistungen im Rahmen der Frühförderung sollen bis zum Schuleintritt Schädigungen oder Störungen geheilt oder deren Auswirkungen gemildert und weitere Schäden verhindert werden.

Aufgrund der §§ 55 Abs. 2 Ziffer 2 und 56 SGB IX -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - besteht für örtliche Sozialhilfeträger die vorrangige Verpflichtung zur Übernahme von Kosten für heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Heilpädagogische Leistungen werden überwiegend in Frühförderstellen bzw. auch freien Praxen erbracht.

Bei krankheitsbedingten Schädigungen oder Störungen sind die Krankenkassen zuständig und Kostenträger. Leistungserbringer sind hier z.B. Hausärzte/ärztinnen, Ärzte/Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiater/-Psychiaterinnen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten/-Psychotherapeutinnen.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darüber hinaus bieten Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) als ambulante interdisziplinäre Einrichtungen überregional Hilfe und Unterstützung für Kinder mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Kindern an. Sie stehen fachlich und medizinisch unter ständiger ärztlicher Aufsicht und es werden, anders als in Frühförderstellen, Kinder und Jugendliche jeden Alters behandelt.

Situation im Kreis Recklinghausen

Die heilpädagogische Frühförderung basiert seit vielen Jahren auf der Zusammenarbeit des Kreises Recklinghausen mit den beteiligten Wohlfahrtsverbänden, die 6 Frühförderstellen mit den Standorten in Castrop-Rauxel, Dorsten, Marl-Haltern am See, Gladbeck und Recklinghausen betreiben. Ergänzend erbringt eine freie Frühförderpraxis in Castrop-Rauxel heilpädagogische Leistungen für den Kreis Recklinghausen.

Ein Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) gibt es in der Kinderklinik in der Stadt Gelsenkirchen.

Heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen können als sogenannte Komplexleistungen aus einer Hand durch fachübergreifende Dienste und Einrichtung (z.B. Interdisziplinäre Frühförderstellen) erbracht werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger). Im Kreis Recklinghausen wurde eine solche Vereinbarung bisher nicht geschlossen, sodass die jeweiligen Leistungskomplexe als solitäre Leistungen durch den entsprechenden Kostenträger übernommen werden.

In Anlehnung an die Mustervereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung soll nun für die solitäre Frühförderung eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Der Fachbereich Soziales arbeitet seit Mitte des Jahres an einer Neukonzeption der Leistungen auf der Grundlage einer Vereinbarung gem. § 75 SGB XII zur Regelung der Leistungserbringung, der Vergütung sowie der Prüfung der Leistungen. Die Vereinbarung umfasst auch die Aufnahmemodalitäten und das Bewilligungsverfahren. Sie orientiert sich sehr stark an den Vorgaben der Mustervereinbarung des Landes zur interdisziplinären Frühförderung. Ein Entwurf der Vereinbarung ist in der Anlage beigelegt.

Entwicklung der Frühförderung im Kreis Recklinghausen

Anhand der Haushaltsansätze für Aufwendungen in der Frühförderung und der tatsächlichen Rechnungsergebnisse 2013 – 2015 lässt sich eine geringfügige Steigerung in der Frühförderung erkennen. Es werden jährlich rund 900 Kinder in der solitären Frühförderung durch den Kreis Recklinghausen gefördert.

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Rechnungsergebnis
2013	2.550.000 €	2.403.233 €
2014	2.550.000 €	2.555.779 €
2015	2.800.000 €	2.653.752 €
2016	2.900.000 €	

Zielsetzung der Vereinbarung

Mit dem Abschluss der Vereinbarung soll neben der klassischen heilpädagogischen Frühförderung weiterhin der langjährigen erfolgreichen Arbeit Rechnung getragen werden. Grundsätzlich soll bei den Grundleistungen zukünftig eine strukturelle Gleichbehandlung aller Anbieter von heilpädagogischer Frühförderung erfolgen. Dies spiegelt sich u.a. in der neuen Vergütungsstruktur wieder. Mit der Vereinbarung wird auch das Verhältnis zwischen ambulant, d.h. in den Einrichtungen der Frühförderstelle, und mobil, d.h. im Lebens-/Wohnbereich des Kindes, zu erbringenden Leistungen festgelegt. Hiermit soll sowohl einer entsprechenden Ausnutzung der Einrichtungen Rechnung getragen werden als auch die mobilen Leistungen auf die fallspezifisch notwendige Förderung außerhalb der Einrichtungen begrenzen.

Alle Regelungen wurden intern lange diskutiert und geprüft, sodass die in der Anlage beigefügte Vereinbarung aus der Sicht der Verwaltung unterschriftsreif ist.

Anlage: Vereinbarung mit Anlagen